Datenschutz- und Rechnungs-
prüfungskommission der
Gemeinde.....

......

 **EINSCHREIBEN**

 Bauverwaltung der Einwohnergemeinde

 .........

 Herr YXZ

 Bauverwalter

 .....

 ...... ......................

 (Datum)

**Bekanntgabe von Baugesuchen auf der Internetseite der Gemeinde; begründeter Antrag (Art. 35 Abs. 3 KDSG[[1]](#footnote-1))**

Sehr geehrter Herr......

Sehr geehrte Damen und Herren

1. **Sachverhalt**

Am .... hat sich der in Deutschland wohnhafte Baugesuchsteller ..... an die Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission gewandt. Er hat darauf hingewiesen, sein am ...... eingereichtes Baugesuch sei auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Durch „googlen“ seines Namens werde dieses Baugesuch ersichtlich. Ersichtlich werde damit auch die von ihm auf dem Baugesuch angegebene nur einem kleinen Kreis bekannte persönliche Natelnummer sowie seine ebenfalls nur einem kleinen Kreis bekannte Mailadresse. Herr ..... erkundigte sich danach, ob er die Bekanntgabe seines Baugesuchs auf Internet akzeptieren müsse.

Die Bauverwaltung gab der Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission auf ihre erste Rückfrage (Art. 35 Abs. 2 KDSG) hin bekannt, das Baubewilligungsverfahren von Herrn .... sei in der Zwischenzeit abgeschlossen und die Baubewilligung erteilt worden. Auf diesen Zeitpunkt hin habe die Bauverwaltung das Baugesuch von der Internetseite entfernt.

Die Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission hat nach dieser Antwort die Internetseite der Gemeinde überprüft und festgestellt, dass das Baugesuch von Herrn .... tatsächlich entfernt worden war.

Sie hat aber gleichzeitig festgestellt, dass vier andere Baugesuche auf der Internetseite publiziert sind. Mit ihrer zweiten Rückfrage vom .... hat sie der Bauverwaltung die Frage unterbreitet, ob das Publizieren von Baugesuchen auf der Internetseite der Gemeinde gängige Praxis sei und auf welche Rechtsgrundlagen sich die Bauverwaltung bei diesem Vorgehen stütze. Mit Schreiben vom ..... antwortete die Bauverwaltung, Baugesuche seien nach der Baugesetzgebung öffentlich aufzulegen und es mache im Zeitalter von Internet keinen Sinn, diese Auflage nicht auch im Internet durchzuführen.

Die Datenschutzaufsichtsstelle informierte den Bauverwalter daraufhin mündlich, eine Bekanntgabe von öffentlichen Daten auf Internet benötige eine ausdrückliche Rechtsgrundlage (Art. 2 der Datenschutzverordnung[[2]](#footnote-2)). Diese fehle, und der Bauverwaltung werde empfohlen, die publizierten Baugesuche von der Internetseite zu entfernen. Mit Schreiben vom ..... antwortete die Bauverwaltung, sie halte an ihrer Auffassung fest. Die Baugesetzgebung bilde eine genügende Rechtsgrundlage für die Publikation auf Internet und die Bauverwaltung werde die publizierten Baugesuche weder von der Internetseite entfernen noch künftig Publikationen neuer Baugesuche unterlassen.

1. **Begründeter Antrag**

Art. 2 der Datenschutzverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die verantwortliche Behörde sicher, dass die Rechtsgrundlage auch die Datenbekanntgabe ins Ausland erlaubt.“

Es trifft zu, dass die Baugesetzgebung die öffentliche Auflage von Baugesuchen vorschreibt (Art. 26 - 28 des Baubewilligungsdekrets[[3]](#footnote-3)). Die Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets sehen jedoch einzig vor, dass eine Veröffentlichung in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers erfolgt. Das Gesuch selbst ist einzig bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen. Eine Vorschrift, die eine Bekanntgabe auch auf Internet stützen könnte, fehlt. Insbesondere fehlen solche Vorgaben auch in der Informationsgesetzgebung. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat gerade auch weil Vorschriften über die Bekanntgabe von öffentlichen Informationen auf Internet fehlen, eine entsprechende Musterrechtsgrundlage ausgearbeitet (Musterverordnung über die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen; auf der Seite des Amts für Gemeinden und Raumordnung abrufbar unter <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/datenschutz/dokumente.html>). Die Gemeinde hat diese Verordnung bis heute nicht übernommen. Sie hat auch nicht in anderen Gemeindereglementen oder Gemeindeverordnungen eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von öffentlichen Informationen auf der Internetseite der Gemeinde geschaffen. Der Gemeinde fehlt damit die im Sinn von Art. 2 der Datenschutzverordnung erforderliche Rechtsgrundlage. Ein Bekanntgeben auf Internet macht die Daten „weltweit und ewig“ zugänglich. Das unter A) gezeigte Beispiel von Herrn .... zeigt, dass das für die Betroffenen durchaus mit Gefahren verbunden sein kann. Die widerrechtliche Bekanntgabe auf Internet ist daher einzustellen.

**Antrag**

Die zurzeit auf der Internetseite der Gemeinde publizierten Baugesuche sind umgehend von der Internetseite zu entfernen. Bis zum Erlass einer genügenden Rechtsgrundlage ist eine Publikation von Baugesuchen auf der Internetseite der Gemeinde zu unterlassen.

1. **Belehrung zur Ablehnungsmöglichkeit und zum Fristenlauf**

Will die Bauverwaltung dem unter B) formulierten Antrag der Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission nicht oder nur zum Teil stattgeben, hat sie innert 30 Tagen seit der Zustellung des Antrags eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Diese ist der Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission zu eröffnen (Art. 35 Abs. 4 i.V.m. Art. 26 KDSG).

 Freundliche Grüsse

 Datenschutz- und Rechnungsprüfungs- kommission der Gemeinde …

 Die Präsidentin Der Sekretär

 ............................. ..........................

***Anmerkung:***

*Lehnt die Bauverwaltung den Antrag innert 30 Tagen mit Verfügung ab, steht es der Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ihrerseits zu, innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde zu führen. Für dieses Beschwerdeverfahren dürfen der Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde - auch wenn ihre Beschwerde abgewiesen wird - keine Kosten auferlegt werden. Die Datenschutz- und Rechnungsprüfungskommission kann für das Ausarbeiten der Beschwerde einen Anwalt beiziehen. Das Gemeindereglement muss hierzu einen Kredit zur Verfügung stellen. Die minimalen Kredite sind in Artikel 14 der Datenschutzverordnung vorgegeben. Sie betragen 5000.- Franken (ausser Kleinstgemeinden oder Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern).*

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986; KDSG; BSG 152.04; alle kantonalen Erlasse sind abrufbar unter <https://www.belex.sites.be.ch/> [↑](#footnote-ref-1)
2. Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008; DSV; BSG 152.040.1. [↑](#footnote-ref-2)
3. Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren; BewD; BSG 725.1. [↑](#footnote-ref-3)